

Az.: 42.3-6421/2 BW 0000039

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme sowie die Einleitung des Grundwassers in das Regenwasserkanal-System der Stadtwerke Pfarrkirchen zum Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus des Berufsschulzentrums, Max-Breiherr-Str. 30, 84347 Pfarrkirchen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 601/5, 601/13, 601/14 und 601/19, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, durch den Landkreis Rottal-Inn, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Landkreis Rottal-Inn, vertr. d. d. Landrat, Herrn Michael Fahmüller, hat mit Antragsunterlagen vom 03.05.2022 die beschränkte wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für die Entnahme von Grundwasser sowie für das Einleiten des Grundwassers in den bestehenden Regenwasserkanal der Stadtwerke Pfarrkirchen, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 601, 601/5, 601/13, 601/14 und 601/19, Gemarkung und Stadt Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, für die Bauwasserhaltung im Zuge des Neubaus des Berufsschulzentrums, Max-Breiherr-Str. 30, 84347 Pfarrkirchen, beantragt.

Die Maßnahme (Bauzeiten: Logistikgebäude: ca. 160 Tage, Schulgebäude: ca. 130 Tage und Werkstattbereich: ca. 190 Tage) wird für einen Zeitraum von ca. 480 Tagen, ab voraussichtlich 01. Oktober 2022, durchgeführt, bei einer Fördermenge (Logistikbereich: 82 l/s, Schulgebäude: 30 l/s und Werkstattbereich: 40 l/s) von maximal 152 l/s. Insgesamt beträgt die Gesamtentnahmemenge bis zu 2.127.168 m³.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser, bei einer Jahresentnahmemenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, eine allgemeine UVP-Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) erforderlich, sofern durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

Auf dem Baufeld und in direkter Umgebung sind derartige Biotoptypen, z. B. Röhrichte, Bäche, Gräben, feuchte Grünlandtypen, usw. nicht vorhanden. Die im Norden vorhandenen biotopkartierten Strukturen, Biotopnummern 7543-0162-001 und 002, jeweils naturnahe Hecken, dürften durch die Wasserableitungen im Süden nicht betroffen sein. Deren Wasserhaushalt dürfte im wesentlichen durch Niederschlagswasser und Zulauf durch die im nördlichen Anschluss vorhandenen versiegelten Flächen geregelt sein.

Die an der südexponierten Straßenböschung dort vorhandenen, nicht biotopkartierten, aber ebenso ökologisch wertvollen Gehölze und auch die westlich in Nord-Süd-Richtung vorhandenen Gehölzstrukturen dürften keine Beeinträchtigungen zu erwarten haben. Es handelt sich nicht explizit um feuchtegeprägte Biotoptypen.

Ein festgesetztes Überschwemmungsgebietes existiert auf dem Baufeld und in direkter Umgebung nicht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, 29.08.2022
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde

Willeitner